

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat III
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt /
Veterinärwesen
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming
Der Vorsitzende Herr Dr. Kalinka

Kopie:

Vorsitzender des Ausschusses für
Landwirtschaft und Umwelt
Herrn Eichelbaum



17. August 2016

Stellungnahme zur

- **Petition i.S. § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f TierSchG – Verein Pro Hund e.V. vom 04.07.2016**

Veterinäramtliches Vorgehen bei der Erlaubniserteilung nach § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f TierSchG

Sehr geehrter Herr Dr. Kalinka, sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt,

ich nehme gern die Gelegenheit wahr, um im Rahmen meiner Zuständigkeit zu den Vorwürfen des Vereins Pro Hund e.V. – [...] dass bei Tierärztinnen, die eine Hundeschule betreiben, auf einen Sachkundenachweis verzichtet wird [...] – Stellung zu beziehen.

Der Verein Pro Hunde e.V. führt in seiner Petition explizit 3 Hundeschulen an, von denen er behauptet, dass diesen Hundeschulen angeblich ohne eine Einzelfallprüfung auf den Nachweis der Sachkunde hin eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG erteilt wurde.

Der Antrag auf Akteneinsicht zu den einzeln aufgeführten Behauptungen und Fragen der vorerwähnten Hundeschulen wurde im Übrigen mit Schreiben vom 20. Juli 2016 abgelehnt.

Wie ist die Rechtslage?

Die Novellierung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) im Jahr 2013 hatte zur Folge, dass nach § 11 Abs. 1 Nummer 8 Buchstabe f in Verbindung mit § 21 Absatz 4b des TierSchG ab dem 1. August 2014 Personen, die gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden, oder die Ausbildung der Hunde durch Tierhalter anleiten, eine Erlaubnis der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter benötigen.

Diese Regelung wurde erforderlich, da Hundeschulen einen wesentlichen Einfluss auf die Ausbildung von Hunden durch Weitergabe der Kenntnisse an den Hundehalter haben. Die gewerbsmäßig betriebenen Hundeschulen unterliegen nunmehr der Erlaubnispflicht, um insbesondere ein Mindestmaß an Sachkunde der Ausbilder und Schulungsleiter zu gewährleisten.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Mit Erlass vom 22. Mai 2014 wurden die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte zum einheitlichen Verfahren angewiesen.

Um bei der Erteilung der Erlaubnis einen bundeseinheitlichen Vollzug sicherzustellen, hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe dafür Hinweise zur Auslegung von § 11 Absatz 1 Nummer 8f TierSchG erarbeitet, die in der Sitzung der AG Tierschutz am 7./8. Mai 2014 beschlossen wurden.

Grundsätzlich erfolgt die Bearbeitung eines Antrages auf eine Tätigkeit nach § 11 TierSchG nach den einschlägigen Bestimmungen und Vorgaben des TierSchG und der AVV Tierschutzgesetz vom 9. Februar 2000.

Verantwortliche Personen müssen auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren über die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dies muss in dem jeweiligen Antrag schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden. Der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu erbringen.

Es werden anschließend Auszüge aus dem Frage-Antwortkatalog der Bund-Länder-Arbeitsgruppe angeführt:

1 [...]

c) Wann kann von einer gewerbsmäßigen Tätigkeit ausgegangen werden?

In Ziffer 12.2.1.5 AVV Tierschutzgesetz wird der Begriff „gewerbsmäßig“ allgemeingültig für § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG (a.F.) definiert. Danach handelt gewerbsmäßig, wer die Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt. Diese Definition ist auf § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG (n.F.) als Nachfolgenorm übertragbar.

Verhaltenstherapeutische Tätigkeiten von Tierärzten, die im Rahmen des freien Berufes „Tierärztin/Tierarzt“ in selbständiger Tätigkeit ausgeführt werden, gelten nicht als erlaubnispflichtig nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG (n.F.).

[...]

4. Welche Kenntnisse und Fähigkeiten müssen als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG (n.F.) vorliegen?

a) [...]

b) Bei welchen Personen kann die Behörde annehmen, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen?

- Aus-/Fort- oder Weiterbildung

Vom Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kann insbesondere ausgegangen werden bei Tierärzten mit entsprechender Erfahrung sowie bei Absolventen entsprechender Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote von öffentlich rechtlichen Körperschaften (z.B. Tierärztekammern, Industrie- und Handelskammern) mit Abschlussprüfung in Theorie und Praxis. In diesen Fällen kann die Behörde entscheiden, auf die Durchführung des Fachgesprächs (siehe Frage 5) zu verzichten.

Die Behörde prüft die Sachkunde des Antragstellers im Einzelfall aufgrund der Darlegungen und Nachweise im Antrag. Dabei sind grundsätzlich alle Aspekte zu würdigen, die zur Sachkunde beitragen können (bisherige Tätigkeit, jede Art von relevanter Aus-, Fort- oder Weiterbildung, erfolgreich abgelegte Prüfungen).

Kommt die zuständige Behörde im Rahmen der Einzelfallprüfung zu der Überzeugung, dass die dargelegten Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ausreichen, kann sie

- weitere Bescheinigungen zum Nachweis der Sachkunde, oder
- weitere Maßnahmen zur Erlangung einer ausreichenden Sachkunde nachfordern.

Ist die Behörde nach Abschluss der Prüfung der Angaben des Antragstellers der Auffassung, dass die Sachkunde nicht ausreicht, lehnt sie den Antrag ab.

[...]

5. In welchen Fällen verlangt die Behörde ein Fachgespräch?

Die Behörde entscheidet über die Durchführung des Fachgesprächs einzelfallbezogen auf der Grundlage der im Antrag dargelegten Kenntnisse und Fähigkeiten. Maßgeblich ist, ob Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß den Anforderungen in Anlage 2 nachgewiesen werden.

Laut Ziffer 12.2.2.3 AVV Tierschutzgesetz ist insbesondere dann ein Fachgespräch durchzuführen, wenn der Antragsteller keine entsprechende Aus- oder Weiterbildung nachweisen kann (siehe Frage 4 b). Nach Ziffer 12.2.2.4 AVV Tierschutzgesetz kann die zuständige Behörde von einem Fachgespräch absehen, wenn ihr die für die Tätigkeit verantwortliche Person als geeignet bekannt ist.

Anerkennung von Sachkundeprüfungen von Verbänden:

Bislang wurden von den Obersten Landesbehörden keine Verbandsprüfungen im Sinne der Ziffer 12.2.2.4 Satz 2 AVV Tierschutzgesetz als Ersatz für das Fachgespräch bei der Behörde anerkannt. Zukünftig können Verbände bei den Bundesländern entsprechende Anträge auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Anforderungen stellen. Anerkennungen können dann ggf. einer von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erstellten Liste der anerkannten Angebote entnommen werden. Weist ein Antragsteller zukünftig die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen anerkannten Verbandsprüfung nach, kann die Behörde im Ermessenswege von der Durchführung des Fachgesprächs absehen.
[...]

Verfahrensweise im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming und Stellungnahme zu den 3 erwähnten Hundeschulen:

Die vom Verein pro Hunde e.V. erwähnten Hundeschulen werden nachfolgend anonymisiert:

Hundeschule 1: Zossen

Hundeschule 2: Dahlewitz

Hundeschule 3: Rangsdorf

Hundeschule 1:

Am 8. Juli 2014 wurde der Antrag auf Erteilung der § 11 Erlaubnis eingereicht.

Die Sachkunde sowie die Zuverlässigkeit wurden geprüft, Nachweise wurden diesbezüglich erbracht. Die Betreiberin ist Diplom Biologin mit Schwerpunkt Verhaltensforschung. Weiterhin wurden diverse Weiterbildungen, Zertifikatslehrgänge usw. nachgewiesen. Antragstellerin betreibt seit 2005 selbstständige Hundeschule und ist Referentin sowie Praktikumsbetrieb für Zertifikatslehrgänge „Hundeerzieher, Verhaltensberater bei der IHK“.

Die Sachkunde wurde als ausreichend eingeschätzt und die Erlaubnis am 9.01.2015 erteilt.

Hundeschule 2:

Antragstellung erfolgte am 11.12.2014. Antragstellerin ist approbierte Tierärztin mit Fortbildung bei der Landestierärztekammer Brandenburg zu Hundeverhalten. Weitere Fortbildungen erfolgen bei der Bundestierärztekammer, Akademie für tierärztliche Fortbildung in Bonn zur Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Hund, Katze und Pferd.

Die Zuverlässigkeit war gegeben, die Erlaubnis wurde am 13.01.2015 erteilt.

Hundeschule 3:

Es liegen keine Antragsunterlagen zur Erlaubniserteilung vor. Die Tierärztin ist im LK TF nicht bekannt. Lt. Internetauftritt handelt es sich um eine tierärztliche freie Praxis in selbstständiger Tätigkeit, die keiner Erlaubnis bedarf („mobile Tierverhaltenstherapeutische Praxis Berlin-Brandenburg“).

Verfahrensfehler formeller bzw. materieller Art bei den o.g. Erlaubniserteilungen sind nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen


Wehlan